

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847

11 (6.9.1847)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 11. Karlsruhe, 6. September. 1847.

Ärztliche Fehden in Volksblättern.

(Oberer Breisgauer Verein.)

Auf Veranlassung der in einem andern Bezirke vorgekommenen Differenzen zwischen Ärzten über Kunstverrichtungen, und deren Besprechung in öffentlichen Blättern, trägt der Geschäftsführer, Lederle in Staufen, in der Versammlung zu Badenweiler, indem er das Mißliche und Verfehltel solcher Kritiken vor dem unfundigen Publikum hervorhebt, auf einen Vereinsbeschluß an:

„Daß sich die Mitglieder gegenseitig das Wort geben sollen, unter keinen Umständen Dienstverrichtungen ihrer Kollegen und deren Beurtheilungen durch Volksblätter oder politische Zeitungen zu veröffentlichen. Wenn ein solcher Fall aber von anderer Seite vorkommen sollte, so möge das betreffende Mitglied nicht durch eine Erwiederung sich selbst vertheidigen, sondern die Sache vor das Ehrengericht des Bezirks, wohin sie gehört, bringen.“

Die Versammlung nimmt diesen Antrag einstimmig an, und beschließt, die andern Bezirksvereine zu der gleichen Maßnahme einzuladen.

Die ärztlichen Verträge.

Von Dr. R. Volz.

(Schluß.)

II. Die Verträge der zweiten Art sind solche, welche der Arzt mit einer großen Anzahl oder sämtlichen Ortsbürgern eingeht zu ärztlicher Behandlung derselben gegen eine gewisse jährliche Bezahlung. Es ist ein Uebereinkommen ähnlich wie es der Arzt mit Fabriken, einzelnen Gewerben zc.

1848.

1849.

hat. Der Zweck ist, wie bei allen solchen Gesellschaftsunternehmungen, einerseits Kostenersparniß für den Einzelnen, andererseits ein gesichertes Einkommen. Man denkt, die Sache sollte eben so wohlthätig wirken wie ähnliche Versicherungen gegen Feuer, Hagel, und wie sie alle heißen. Der Bürger oder die Familie zahlt dem Arzte jährlich 1 fl. 20 bis 1 fl. 30 kr. Dafür verbindet sich dieser, wöchentlich zwei, auch dreimal in den Ort zu kommen, auch außerdem wenn es nöthig ist; bedingt sich höchstens für außergewöhnliche Berufungen eine Fuhre aus, und besorgt die ganze ärztliche Behandlung sämmtlicher vorkommender Krankheiten nebst Operationen.

Der Arzt erhält dadurch einen wenn auch nicht bedeutenden doch verlässigen Posten in seinen Einnahmen. Er tritt in nähere Beziehung zur Gemeinde als ihr gewählter Arzt, er ist unbenegt in seinen Besuchen, kann deshalb eher fortgesetzt beobachten und ist einer verlässigen Erfahrung und wissenschaftlichen Ausbeute gewisser. Der Kranke empfängt ihn lieber, weil nicht jeder Besuch seine Kosten vermehrt. Der Arzt kann seine Zeit besser eintheilen, wenn seine Thätigkeit in regelmäßigen Besuchen besteht, und dadurch die außergewöhnlichen seltener werden. Er kann endlich dadurch alle Konkurrenz besiegen, und sich ein Heilmonopol in der Gegend erwerben, freilich ein Sieg, der nur sehr bedingt zu den Vortheilen zu zählen ist.

Der Kranke genießt der ärztlichen Hülfe für sehr geringe Kosten, und aller Vorzüge einer frühzeitigen und regelmäßigen Behandlung. Den größten Nutzen wird der unbemittelte Zahlungsfähige davon haben, der ohne diese Einrichtung wohl der Hülfe ganz entbehren müßte. Nicht zu übersehen ist auch, daß Puscherei Unberechtigter wohl durch Nichts besser fern gehalten wird, als durch eine derartige geordnete Versorgung.

Aber womit werden diese Vortheile erkaufte? Blicken wir in die andere Wagschale, sie wird nicht leer in der Luft schweben. Alle Nachtheile, welche aus den Armenverträgen dem Arzte und unserm Stande erwachsen, alle Bedenken, welche bei jenen angeführt waren, gelten auch hier, aber noch in weit höherem Grade.

Der Arzt hat ein verlässiges Einkommen, aber ein elendes. Er erkaufte es noch dazu theuer durch die Art, wie er es erhält, durch die Stellung, in welche er sich damit begibt, den Bürgern einerseits, andererseits seinen Kollegen gegenüber.

Er hat es bei seiner Unterhandlung nicht mit einer Körperschaft, nicht mit der Gemeinde und ihren geseglichen Vertretern, er hat es mit den einzelnen Bürgern und Bauern zu thun. Nicht

Die sind es, die ihm den Antrag machen, sondern fast immer ist es der Arzt, der sie zu gewinnen sucht durch ihre Vorgesetzten, durch einflussreiche Männer in der Gemeinde, durch Einzelvorstellungen; er wirbt für den Vertrag. Er bietet seine ungetheilte ärztliche Kunst dem Einzelnen fürs ganze Jahr, und seine endliche Forderung? — ein kleiner Thaler! Wer den Ungebildeten kennt, weiß, wie dieser eine solche Herabsetzung schätzt. Er ist es, der dem Arzte den Gefallen thut, sich bei ihm zu abonniren, er bezahlt ihm, was der Arzt verlangt, sollte er ihn nicht diese Stellung fühlen lassen? Er ist der Herr, der Arzt ist der gedungene, der um geringen Lohn sich verdingende Heilfnecht!

Dasß dies Verhältniß der ärztlichen Wirksamkeit nicht günstig sein, daß es wieder zum Nachtheil des Kranken sich gestalten müsse, ist einleuchtend. Der Arzt gebe seinem Pflegling gegenüber, zumal noch dem Ungebildeten, nur den Standpunkt auf, daß der Kranke es sein muß, der ihn braucht, nicht der Arzt, der den Kranken braucht, und er hat sich schon um den halben Segen seiner Wirksamkeit gebracht.

Nicht nur die Stellung zu seinem Publikum, auch die Stellung zu seinen Kollegen bringt der Arzt bei solchem Treiben zum Opfer. Je niedriger er herabsteigen muß, um solche Verträge sich zu sichern, je weniger wird er den Kollegen schonen. Auf der Stufe, welche wir beschreiben, gibt es keine Kollegialität mehr, dort gibt es nur Brodneid, oder nachdem ich meine Waare selbst herabgeschätzt, das Gebot der Selbsterhaltung. Er verdrängt entweder die Kollegen, oder er zwingt sie zu dem nämlichen Gegenmittel, ebenfalls Verträge zu suchen.

Wenn er diese Wege durchgemacht, wenn er, mit vielen Verträgen gesegnet, an solchem Ziele angekommen, dann fragen wir, dann frage er sich nach dem Eifer der Wissenschaft und nach dem Drange um Menschenwohl. Ich fürchte, es möchten ihm beide unterwegs abhanden gekommen sein. Aber wenn ihm noch guter Wille genug geblieben wäre, wenn er seine Pflicht thun wollte, wie er soll, und wie die Verträge fordern, welche er eingegangen, so ist es ihm nicht möglich. Ich sehe nur folgendes Dilemma vor mir: Hat er so viele Verträge, daß sie ihn nähren, so kann er ihren Anforderungen nicht nachkommen, und die Kranken werden vernachlässigt; will er aber seine Pflicht thun, so kann er nur wenige Verträge eingehen, und dann nähren sie ihn nicht. Also Verlust auf beiden Seiten!

Wir haben mit grellen Farben gezeichnet; es werden, hoffen wir, nicht alle Züge an einem Orte zusammentreffen, aber sie

1848.

1849.

sind leider alle dem Leben entnommen, und erscheinen nur deshalb grell, weil sie zu einem Bilde zusammenfaßt sind.

Nach den vorliegenden Erfahrungen stehen wir nicht an, die Verträge der letztern Art für gemeinschädlich zu erklären, schädlich für den Arzt und den ganzen Stand, schädlich für den Kranken und die allgemeine Wohlfahrt, und nur dienlich für den Beutel des Einzelnen. Das Urtheil über die Armenverträge läßt sich damit nicht zusammenwerfen. Diese haben so viel Gutes und Vortheilhaftes für den Arzt, den Kranken und die Gemeinde, bei allen den Nachtheilen, welche sie in ihrem Gefolge gehabt, daß man ihre Vorzüge nicht mehr aufgeben kann, und daß es sich nur darum handeln muß, eine Einrichtung zu treffen, welche ihre Nachtheile vermeidet, indem sie ihr Gutes erhält.

Ich glaube, daß dieses Mittel in der Einführung einer Armentaxe gefunden wäre, ein Mittel, welches sowohl von mir, als Andern, wenn auch in verschiedener Anwendung schon vorgeschlagen wurde. Ich verstehe darunter Aufhebung der unentgeltlichen Arbeitszumuthung für den praktischen Arzt zu Gunsten der Gemeindefassen, und Einführung einer Bezahlung hiefür nach gemindertem Maßstabe.

Meine Vorschläge darüber sind in Nr. 4 der Mitth. S. 27 abgedruckt: Die unentgeltliche Armenbehandlung wird aufgehoben, und als Vergütung eine Armentaxe eingeführt. Dieselbe könnte im Wohnorte die Hälfte der bisherigen Taxe, bei Besuchen außerhalb desselben für jede Viertel-Wegstunde etwa 15 fr., in den folgenden die Hälfte betragen. Nur der Staatsarzt ist zur unentgeltlichen Behandlung der Armen in seinem Wohnsitze verbunden, an solchem hat der Privatarzt, wenn er es nicht ebenfalls unentgeltlich thun will, die Kranken dem ersteren zuzuweisen, an anderen Orten bezieht er die Armentaxe.

Hierin lägen, so viel wie die Wirkung einer neuen Maßregel zum Voraus bemessen können, alle Vortheile der Verträge bei Vermeidung ihrer üblen Folgen. Der Arzt, der sich Vertrauen zu erwerben weiß, kann auf ein Einkommen rechnen, im Orte selbst so sicher als durch Verträge; auswärts wird er es mit seinen Kollegen theilen, aber diese werden das übrige auch mit ihm theilen. Die Kollegialität wird nicht solchen Gefahren, der Stand nicht solchen Herabsetzungen ausgestellt sein. Dem Staate gegenüber tritt der Arzt in die natürlichere Stellung, wenn der Staat, der ihm Nichts gibt, auch keine Anforderungen an ihn macht. Der Kranke wird nicht Noth leiden: die Vergütung für den Arzt ist kaum eine Belohnung, höchstens nur eine Entschä-

digung, die Ortsbehörden werden sie dem Kranken nicht erschweren, der Arzt hat dadurch nicht die Anreizung, sie zu übertreiben, und doch Entgelt genug, um den Kranken nicht zu vernachlässigen. Der Kranke hat sogar, wenn darauf Werth gelegt wird, freie Wahl unter den Aerzten. Die Gemeindefassen endlich werden, so weit es sich annähernd berechnen läßt, dabei nicht schlecht fahren, sie werden nicht mehr, sie werden eher weniger zu zahlen haben, als jetzt bei dem gemischten Zustande von Aversen und hohen Diäten. Ein Zugeständniß, um Berufung ferner Aerzte zu vermeiden, könnte etwa noch dadurch gegeben werden, daß der Fernere mit der Bezahlung des Nähern sich begnügen müsse, wenn er dem Rufe Folge leisten will. Es wird vielleicht nur den Zahlungsfähigen etwas höhere ärztliche Bezahlung treffen, weil mit den regelmäßigen Armenbesuchen auch die Gelegenheitsbesuche für ihn wegfallen. Es ist dies nur eine Herstellung des Gleichgewichts, wenn die Kosten auf Denjenigen fallen, der den Genuß hat. Bis sich die Einrichtung in ihren Wirkungen beurtheilen läßt, könnte man daneben für Diejenigen, welche sie wollen, die Verträge noch bestehen lassen.

Jederle in Staufeu hat einen sehr praktischen und kollegialen Ausweg eingeschlagen, durch dessen Nachahmung die Verträge vermieden und eine Armentaxe für Auswärtige ohne Zuthun des Staates von den Aerzten selbst eingeführt werden könnte. Von der eine halbe Stunde von Staufeu entfernten Gemeinde Grunern zu einem Vertrage aufgefordert zur Vermeidung der hohen Armenrechnungen, traf er mit seinen beiden Kollegen, da nur Staufener Aerzte in den Ort kommen, das Uebereinkommniß, daß alle drei ihre Forderungen für Behandlung Armer auf die Hälfte der Taxe setzen wollten, und den Armen die Wahl frei stünde. Daran wurde die gleichsam vertragsmäßige Bedingung geknüpft, daß alljährlich ein Verzeichniß der Armen ausgegeben werden müsse, wozu gesetzlich — nach Edikt vom 26. Januar 1805 über die Organisation des Sanitätswesens — alle jene gehören, „die, ohne Mangel an ihrer nothdürftigen Nahrung zu leiden, nicht zahlen können;“ damit sich die Aerzte beim Anmelden der Kranken und bei Aufstellung der Deservitorien darnach benehmen können.

Für die zweite Art der Verträge, welche ich für gemeinschädlich halte, die Bürgerverträge, wünschte ich ebenfalls ein so einfaches Mittel empfehlen zu können. Ich weiß aber keines. Kühnere Naturen sind schnell fertig, und verlangen, die Regierung solle sie verbieten. Ich bin darin ängstlicher. Ich gestehe,

1848.

1849.

daß ich in den Verboten immer nur ein energisches Palliativmittel erkenne, was das Uebel nicht heilt, sondern oft nur verdeckt, bis es anderswo in schlimmerer Form wieder zum Ausbruch kommt. Ich glaube, wenn die Verhältnisse so geordnet werden, daß die Bedürfnisse sämtlicher Betheiligten ihre Befriedigung finden, so fällt mit dem Stoff zum Verbot das Verbot von selbst weg. In den Verträgen liegt also der Wink, daß dem Landmann die ärztliche Hilfe zu hoch kommt, und daß der Arzt auf dem Lande in einem gedrückten Zustande lebt.

Bis ein Mittel zur Heilung dieser Uebelstände sich darbietet (mir dünkt es einerseits in der Herabsetzung oder größern Abstußung der Landtare, und in der Verminderung der Konkurrenz der Aerzte zu liegen, die sich durch den unbehaglichen Zustand von selbst zu machen schon anfängt), erkenne ich es als eine Aufgabe der Vereine, daß sie den Nachtheil sener Verträge auf den ärztlichen Stand zu mindern suchen. Hiezu erscheinen mir folgende Punkte nöthig und wichtig.

- 1) Um einen Vertrag zu Stande zu bringen, verweigere der Arzt durchaus die Unterhandlungen mit einzelnen Betheiligten oder Bevollmächtigten, und lasse sich darüber nur mit den Gemeindegemeinden ein, wodurch der Vertrag einen offiziellen Charakter erhält, und Einzelbuhlereien eher vermieden werden. Wenn der Vertrag eine Wohlthat für die Bürger ist, so wird der Bürgermeister der natürlichste Unterhändler und Bevollmächtigte sein.
- 2) Ebenso werde bedungen, daß der Bürgermeister den Einzug der Gelder zu bewerkstelligen, und die Bezahlung an den Arzt zu leisten, nie daß dieser die Bezahlung selbst beizutreiben habe.
- 3) Der Arzt unterwerfe den Vertrag einem Schiedsgerichte unparteiischer Sachverständigen, um den Anspruch zu erhalten, daß die Vertragsbedingungen nicht der Würde und dem Interesse des Standes zuwiderlaufen. Das Schiedsgericht hat sowohl das Maß der Leistung und Gegenleistung abzuwägen, als standeswidrige Zumuthungen abzulehnen. Als Schiedsgericht wird dasjenige das beste sein, welches das meiste Vertrauen besitzt. Um ganz unparteiisch zu sein und auch nicht den Schein der Befangenheit zu haben, müssen sowohl der betreffende Physikus als auch Nachbarkollegen vermieden werden. Ich schlage als solche, welche ich für geeignet halte, zur Auswahl vor:

**Abwehr.**

Herr Medicinalrath Dr. Schürmayer, als Vorstand einer ärztlichen Unterstützungskasse, welche er gegründet, erinnert durch einen Aufruf „an Badens Aerzte“ in der Karlsruher Zeitung vom 28. April seine Kollegen an ihre Pflichten, und bittet um beliebige Gaben. Unsere Abtheilung des badischen ärztlichen Vereins hielt für die Gottlob! doch seltenen Fälle der Bedürftigkeit von Aerzten ein ständiges Unterstützungsinstitut nicht geeignet, noch weniger befreundete sie sich mit der Schürmayer'schen Einrichtung desselben, überzeugt, daß Unterstützungen, wo sie nöthig sind, besser und wohlthuernder im Stillen gereicht, als in öffentlichen Blättern in Aufforderungen und Anmeldungen verhandelt werden. Da Dr. Sch. nun annimmt, daß, was nicht durch seine Kasse geschah, gar nicht geschehen ist, so sehen wir uns gezwungen, zur Abwehr seiner die Ehre des ärztlichen Standes verletzenden Unterstellungen Dies zu erklären, und beizufügen, daß wir indeß, zwar ohne Statuten, Unterstützungen gereicht haben.

Nur dem Publikum gegenüber, um falschen Beurtheilungen unseres Standes vorzubeugen, nicht gegen Hrn. Dr. Schürmayer, der die Verhältnisse wohl kennen kann, halten wir uns zu dieser Abwehr gedrungen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1847.

Im Namen des Durlacher ärztlichen Bezirksvereins:
Dessen Geschäftsführer Dr. A. Volz.

- a. die Sanitätskommission,
- b. den betreffenden Bezirksverein,
- c. drei Geschäftsführer unserer Vereine,
- d. den Ausschuss des staatsärztlichen Vereins,
- e. einen oder auch drei Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Ich empfehle die Verträge einer ernstern Beachtung sowohl der Regierung als unsern Vereinen.

Zeitung.

Bewegung im Vereine.

Oberer Breisgauer Bezirksverein. Versammlung am 8. Juli in Badenweiler. Der Geschäftsführer widmet einige Worte dem Andenken des kürzlich verstorbenen Mitglieds Federer in St. Georgen, geht dann über zur Berichterstattung über den Gang der Wittwenkassen-Angelegenheit, spricht über die Art, wie durch den Verein Unterstützungen an kranke und hilfsbedürftige Kollegen geleistet werden, und wie sie auch künftig in vorkommenden Fällen geleistet werden können, so wie auch über die Unterstützungskasse des staatsärztlichen Vereins, dessen Aufruf man dießseits nicht mißbilligt habe, weil mehrere Mitglieder bei der Konstituierung durch ihre Beistimmung mitgewirkt hatten.

Vorlage und Genehmigung der vom Geschäftsführer verfaßten Bitte an Groß-Sanitätskommission in Betreff der neuen Medizinalordnung (Nr. 8). Nertzliche Fehden in Volksblättern (s. vorn). Wissenschaftliche Besprechungen, zumal über Anwendung der

Schwefeläther-Einathmungen.

Thoman in Schliengen, Lederle in Staufen, v. Kotte & in Freiburg, und Fürstl. Gehing. Medizinalrath und Leibarzt Dr. Gförer (als Gast) tragen ihre Erfahrungen darüber vor, über die verschiedenen Grade von Narkose und Schmerzhaftigkeit, überall ohne schlimme Folgen. Wir heben aus dem Bekannteren hervor, daß bei drei eingeklemmten Brüchen die Operation vermieden wurde, indem die vorher mißlungene taxis nach der Aethereinatmung gelang (Gförer, v. Kotte &). Einen Bruchschnitt machte Gförer in der Aethernarkose. (Auch im hiesigen Hospitale bei einem alten Soldaten verfehlte der Aether in einer Brucheingklemmung seine erschlaffende, aber auch fast seine narkotische Wirkung, worauf Dr. Seubert den Bruchschnitt ohne Aether ausführte. Redakt.) Gförer rühmt ferner die günstigen Erfolge des Opium in großen Gaben bei Enteritis serosa, insbesondere nach Einklemmung von Brüchen, wo die Indistation

1848.

1849.

zur Blutentziehung aufhört. Er gibt dann alle 6—8 Stunden: *Opii puri*, *Extr. Hyosc.*, *Calomel*, aa *gr. ij—iij*. (Freilich könnte man hieraus mit demselben Rechte die günstige Wirkung des Calomel anrühmen. Uebrigens beziehen wir uns über die Wirkung des Opiums in Bauchfellentzündungen auf frühere Verhandlungen im Durlacher und Vosgauer Verein und auf die Schrift von A. Volz, die Durchbohrung des Wurmfortsatzes und deren Behandlung mit Opium. Karlsruhe 1846. Nächstens mehr davon. Redakt.)

Verein des Main- und Tauberkreises. Versammlung am 24. Juli in Disteihausen. Beschluß: eine Bitte bei hoher Sanitätskommission einzureichen um hochgeneigteste Verwendung, daß mit der neuen Gerichtsorganisation auch eine neue Medizinalordnung ins Leben trete. Beitritt zu den beiden Vorschlägen von Moppey (Nr. 6. S. 43). Oberwundarzt Mackert übergibt einen schriftlichen Vorschlag, die Aufhebung des §. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1825 bezweckend, es möchte dagegen die Bestimmung getroffen werden, daß künftighin keine Oberwundärzte mehr rezipirt werden, wenn sie nicht auch Licenz zur innern Heilkunde erlangen können.“ Derselbe wird zu den Akten gelegt, um nach eingetretener neuer Organisation in Berathung gezogen werden zu können.

Die Wahl des Geschäftsführers und des Kassiers fiel einstimmig auf die seitherigen — Hergt in Krauthelm und Deringer in Unterwittighausen. Nächste Versammlung den 30. September Mittags 1 Uhr zu Königshofen im Gasthaus zum Mohren. Die Mitglieder sollen sich hier über den herrschenden Krankheitscharakter vom August 1846 bis dahin 1847 äußern.

Diensterledigungen. Die Physikate Ueberlingen, Weinheim und Buchen werden zur Wiederbesetzung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung zu erwarten haben.

Bekanntmachung. Der Durlacher ärztliche Bezirksverein hält Donnerstag den 9. September Mittags 2 Uhr in der Karlsburg in Durlach Versammlung.

Tagesordnung: 1) Die in den Mittheilungen Nr. 5. S. 38, Nr. 6. S. 43, Nr. 7. S. 49 u. 50, Nr. 8. S. 58, Nr. 11. S. 81 vorgebrachten Anträge. 2) Die Verträge der Aerzte mit Gemeinden. 3) Berufung einer Kreisversammlung der 3 Bezirksvereine des Mittelrheinkreises.

Der Geschäftsführer.
Dr. K. Volz.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.